

Sitten, 19.01.2021

## Weisung Nr. 7.02

### **Kosten Internat oder Gastfamilie (Art. 31. Abs. 1 Bst. g StG)**

#### 1. Allgemeines

Für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe einer öffentlichen Schule die effektiven nachgewiesenen Kosten für Internat, Gastfamilie oder Drittmiete. Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, bei auswärtiger Übernachtung.

#### **Abzugsfähig sind folgende Kosten**

- Kosten für Übernachtung
- Mehrkosten für die Verpflegung die ausserhalb des Wohnortes eingenommen werden müssen (Frühstück und Nachtessen)

#### **Beginn und Ende der Gewährung des Abzuges (Beispiel)**

#### **Die tatsächliche Situation am 31.12. ist massgebend.**

- Ein Steuerpflichtiger in Brig, dessen Kind ab August 2009 die Orientierungsschule in Sion besucht, kann für die Steuerperiode 2009 den vollen Abzug (Fr. 5'470.--) geltend machen.
- Wenn das Kind Ende Juni 2011 die Orientierungsschule beendet, kann der Steuerpflichtige im Gegenzug keinen Abzug mehr vornehmen.

**Dieser Abzug wird bis maximal zum Höchstbetrag gemäss Wegleitung gewährt und muss mittels Belegen nachgewiesen werden.**

#### 2. Bestätigung Praxis (interne Information Nr. 9)

##### Fragen

1. Sind die Berufsschulen und berufsbildenden Schulen auch als Schulen der Orientierungs- und Mittelschule zu betrachten?
2. Die Steuerverwaltung gewährt diesen Abzug für alle Schüler, die eine öffentliche Orientierungs- oder Mittelschule absolvieren. Als Schüler kommen sowohl Studenten oder auch Lehrlinge in Betracht. Dieser Abzug ist nicht auf Institution im Wallis beschränkt. Er erstreckt sich auch auf öffentliche Schulen in einem anderen Kanton sowie auch im Ausland.

### **Lösungen**

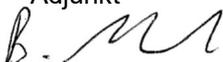
1. Das Departement für Bildung hat bestätigt, dass berufsbildende Schulen der Orientierungs- und Mittelschulen angehören.
2. Die Praxis wird bestätigt und gilt weiterhin

#### 3. Inkrafttreten

Die Weisung tritt ab der Steuerperiode 2009 in Kraft.

**Bernard Morand**

Adjunkt



**Beda Albrecht**

Dienstchef

